

**Stellungnahme der Petenten im Zuge der Anhörung des  
Landtages Baden Württemberg,**

**Stuttgart am 04.6.2014 14:30**

**Petitionsausschuss und Ausschuss für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz),**

**zur Petition *Streichung der "2-Meter-Regel" einschl. entspr.  
Bußgeldbestimmung im Waldgesetz Baden-Württemberg***



Württembergischer  
Radsportverband e.V.



**Vortragsfassung**

es gilt das gesprochene Wort

[Vortrag Hans Lutz]

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Vortrag ist der Kürze der Zeit gezollt,

Ich spreche für die Arbeitsgemeinschaft der Radsportverbände Baden-Württembergs.  
Als Mitglied des DOSB, sind wir die Vertreter des organisierten Sports

-----

**Bundesweit einzigartig dürfen Radfahrer in Baden-Württemberg von groß bis klein, mit dem Dreirad, mit dem Mountainbike bis hin zum Alltagsfahrrad, nicht auf Waldwegen unter 2 Meter Breite fahren.**

Das ist die Regel, alles andere die Ausnahme.

Umgekehrt ist es in vielen anderen Bundesländern geregelt.

Dies stellt das Subsidiaritätsprinzip auf den Kopf.

-----

**Radfahrer werden aus der Gemeinschaft anderer Waldbenutzer ausgegrenzt und diskriminiert.**

Dem Radfahrer wird eigenständige Rücksichtnahme gegenüber Waldnutzern und anderen Waldbenutzern nicht zugetraut.

-----

**Radfahrer sind sportlich fair. Wir sind keine "Waldbesucher dritter Klasse"!**

Der Radsport in BAWÜ besticht mit einem qualifizierten Netzwerk von mehr als 600 lizenzierten Trainern und Übungsleitern.

Diese wurden und werden umwelt- und naturkundlich ausgebildet und sensibilisiert

-----

**Die aktuelle Gesetzeslage beschränkt nicht nur das Radfahren in dessen Gesamtheit, sondern radikalisiert eine anerkannte und staatlich geförderte (olympische) Disziplin wie das Mountainbiken.**

-----

**Für Übungsleiter und Trainer, für Touren-Führer und selbst bei Ausfahrten im Freundeskreis entstehen unklare Risiken.**

Aus diesem Grund bekommen wir immer häufiger Absagen von Jugendtrainern, die Angst haben, ihre Jugendgruppe im Wald evtl. **ohne Versicherungsschutz** trainieren zu müssen.

Dadurch werden die Möglichkeiten beschränkt, Kindern und Jugendlichen mit begeisternden Erlebnissen für Natur und Sport zu gewinnen.

Die Radsportverbände und ihre Vereine als Vertreter aller Radsportdisziplinen können so ihrer zweckgebundenen und gesellschaftlich legitimierten Aufgabe und der damit verbundenen staatlichen Förderung nicht nachkommen.

-----

**Derzeit wird die Rahmenvereinbarung Ganztageschule in BaWü umgesetzt.**

Mountainbike ist das richtige Medium für Schüler. Wir möchten weder Lehrer noch Übungsleiter diskriminiert sehen, sondern diesen Sportunterricht ohne die „2 Meter Regel“ rechtlich konsolidieren.

Die „2 Meter Regel“ nötigt alle Naturradsportler gezwungener Maßen zum stetigen Gesetzesbruch. Hintergrund sind inkonsistente Wegführungen, ungeeignete Radkarten, unklare 2m-Erkennbarkeit, etc.

-----

**Warum macht man es nicht wie in Graubünden?**

Sämtliche Wege werden dort sowohl von Radfahrern als auch von Wanderern genutzt.

Wenige begründete Ausnahmen werden mit einem Verbotsschild gekennzeichnet, was selbstredend zwingend zu beachten ist.

-----

## **Die Radsportverbände sehen sich als Kooperationspartner der Politik und der Gesellschaft**

Die ARGE Radsport hat in BaWü mehr als 600 lizenzierte Trainer und Übungsleiter.

Diese wurden und werden umwelt- und naturkundlich ausgebildet und sensibilisiert

-----

### **Vom Deutschen Alpenverein (DAV) darf ich folgende Botschaft überbringen:**

„Wir der DAV-BaWü sind der Meinung, dass Wanderer und Radfahrer alle Wege gemeinsam nutzen sollten, weil wir bisher keine problematischen Konflikte festgestellt haben.“

**Die "2 Meter-Regel" schränkt den Gesamtaktionsraum für Radfahrer ein, so dass die Konzentration aller Waldbenutzer auf diesen Wege-Flächen höher ausfällt, als es ohne die „2 Meter-Regel“ der Fall wäre.**

-----

**Dies ist die Meinung der Radsportverbände, dem großen Teile der Radfahrer in BaWü und auch die Meinung des größten deutschen Wanderverbandes**

=====

[Vortrag Tilman Kluge]

Ich setze die Begründung fort.

Es bleibt dabei, daß hier alle Radfahrer im Wald betroffen sind.

-----

**Radfahrern darf nicht per "2 Meter-Regel" die Fähigkeit abgesprochen werden, gegenüber anderen Waldbenutzern und -nutzern Rücksicht zu üben und Sensibilität hinsichtlich des weit wegeübergreifenden Organismus‘ Wald zu beweisen.**

-----

**Der Sinn von Ruhe- und Schutzzonen für heimische Tiere und Pflanzen, auch im Interesse von Hege und Pflege, ist unstrittig.**

**Dem wird aber keine verallgemeinernde "2 Meter-Regel" gerecht, sondern ein einvernehmlich abgestimmtes Waldmanagement.**

**Dies muß auch Rückzugs- bzw. Einstandsgebiete für das Wild berücksichtigen. Darin begründete Wegesperrungen wären im Gegensatz zur "2m-Regel" plausibel.**

-----

**Besuchermanagement im Wald muß vor allem hinsichtlich restriktiver Regelungen subsidiär gegenüber motivierenden oder steuernden gesetzlichen Elementen bleiben.**

**Die individuelle Handlungsfreiheit einschränkende Bestimmungen müssen strikt in ihrer Triftigkeit begründet werden und für die Betroffenen nachvollziehbar sein.**

-----

**Soll die "2 Meter-Regel" einen Ordnungswidrigkeits-Tatbestand definieren, müßte sie nachvollziehbar sein, was sie aber nicht ist.**

**Zum Messen fehlen im Wald fixe Geländemarken (Bordsteine o.ä.).**

**Verwarnungen oder gar die Festsetzung von Bußgeldern "nach Augenmaß" sind rechtsstaatlich nicht vertretbar.**

Auch Wanderer könnten, selbst wenn es sinnvoll wäre, dass sie mit "radfahrerfreien" schmalen Wegen rechnen können sollten, ihrerseits keinen nachvollziehbaren Maßstab anlegen, um sich entsprechend zu vergewissern.

-----

**Es würde im übrigen bei der Aufhebung der "2 Meter-Regel" lediglich die Sperrung von Wegen, für die der Haftungsausschluss "auf eigene Gefahr" aus §37 LWaldG BW nie unterbrochen war, nach nunmehr fast 20 Jahren wieder aufgehoben.**

Eine Haftung für Wegezustände, die zu Unfällen führen können, ist bereits bundesgesetzlich, weitgehend ausgeschlossen, es sei denn, es geht um nicht walddtypische Gefahren,

Urteile zur Schadenshaftung aufgrund einer unterschrittenen Wegebreite sind nicht bekannt.

-----

**Die "2 Meter-Regel" läuft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zuwider.**

**Auf Solidarität gegründetes Betretungsrecht muss sozial aktiven Annäherungen, also aktiver gegenseitiger Rücksichtnahme auch im Wald, den größtmöglichen Raum bieten.**

**Auf Subsidiarität gegründetes individuell verantwortete Rücksichtnahme im Wald kann weitestgehend nicht durch staatliche Normierung ersetzt werden.**

**Verhältnismäßig ist es daher, die "2 Meter-Regel" abzuschaffen und Strecken nur dort zu sperren, wo es in der Sache begründet ist.**

-----

**Die "2m-Regel" ist verfassungsrechtlich angreifbar.**

**1995 legte man der "2 Meter-Regel" zugrunde, daß Radfahren zu Gefährdungen anderer Waldbesucher und zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts führen könne.**

**Die Konsequenz daraus sollte aber die Erholungsmöglichkeiten der Radfahrer nicht unnötig einschränken.**

**Die "2 Meter-Regel" schränkt aber genau die eigenverantwortliche Handlungsfreiheit der Radfahrer unnötig ein.**

-----

**Die "2 Meter-Regel" ist vermeidbar haushaltsbelastend.**

**Der personelle/finanzielle Aufwand für formale Befreiungen, zusätzlichen Planungsaufwand und den Gesetzesvollzug entfielen im Interesse der Steuerzahler respektive klammer kommunaler Haushalte.**

**Ein aktueller Gesamtkostenansatz zur suffizienten Planung und Umsetzung von Ausnahmen zur "2 Meter-Regel" fehlte 1995 und fehlt auch heute.**

**Dies stellt jederlei verlässliche Perspektiven für Planende, Radfahrer und andere Akteure in Frage.**

-----

**Der Vollzug des 583 LWaldG findet nahezu nicht statt.**

**Eine öffentlich rechtliche Kontrolle wäre personell bzw. finanziell dato gar nicht machbar.**

-----

**Ein experimenteller Verzicht auf die 2 Meter-Regel müßte ein tatsächlicher landesweiter Verzicht sein, nicht aber ein Projekt, das neben der 2 Meter-Regel stattfindet.**

**Die Situation ohne "2 Meter-Regel" müßte dann statistisch belastbar analysiert und damit nachgeholt werden, was vor dem Beschluß der Regel schon 1995 versäumt wurde.**

Die landesweite Umsetzung von Anfang an ist erforderlich, weil es genug andere Pilotprojekte gibt und nur so die landschaftliche und besucherstrukturelle Vielfalt ganz Baden Württemberg abgebildet werden kann.

-----

**Ich fasse zusammen:**

**Wir setzen auf eine verstärkte Informations- und Aufklärungspolitik für die Benutzer des Waldes.**

**Sie müssen der Entstehung und der Pflege von Vorurteilen der Benutzer des Waldes untereinander und zwischen seinen Nutzern und Benutzern entgegenwirken.**

-----

**Die "2 Meter-Regel" ist insbesondere**

**mangels Bestimmtheit aus *formalen* Gründen,**

**wegen des ohne die Regel vermeidbaren finanziellen Aufwandes aus *haushaltsrechtlichen* Gründen,**

**wegen offensichtlicher Vollzugsdefizite aus *praktischen* Gründen**

**und wegen eines unübersehbaren Missverhältnisses zum Subsidiaritätsprinzip und letztendlich zur Verfassung**

**zu verwerfen.**

-----

**Wie erklären uns bereit,**

**noch weitergehend als bisher mit legalen Mitteln der "2 Meter-Regel" entgegenzutreten und damit zum Bürokratieabbau beizutragen,**

**dem Rücksichtnahmeprinzip mit Wissen und Phantasie zu mehr Geltung zu verhelfen,**

**einvernehmliche Konzeptionen lokaler und übergreifender Waldmanagements zu unterstützen,**

**und bei der Sensibilisierung erholungssuchender - einschließlich sporttreibender - Waldbenutzer für den Organismus Wald mitzuwirken.**

=====

**Die Abschaffung der "2 Meter-Regel" wird viele Akteure zum eigenmotivierten Mitmachen anregen.**

**Intelligente Besucherlenkungssysteme statt pauschaler Sperrungen beugen Konflikten vor und dienen Waldbenutzern wie Waldnutzern gleichermaßen.**